

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Bekanntmachungen

1. 1. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)
hier: Beteiligung der Bürger gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO
2. Aufhebung der Satzung „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage des Ortsteils Schmachtenhagen“
– Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss
3. Aufhebung der Satzung „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage des Ortsteils Germendorf“
– Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Oranienburg Ortsteil Lehnitz – „Südlich Lehnitzsee-Ufer“ –
5. Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“
hier: Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
6. Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2
„Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“
hier: Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 3.1A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße / östliches Havelufer“
hier: Öffentliche Auslegung des Teilbebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
8. 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“
hier: Bekanntmachung der Einleitung eines Planänderungsverfahrens nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
9. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Alter Flugplatz Süd“
10. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“
Hier: Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde
11. Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße“
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 54 „Neubau Schlossbrücke einschließlich Verlegung der B 273“
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten sowie deren Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
15. Unanfechtbarkeit der Vereinfachten Umlegung VU 6082 Schmachtenhagen III
16. Unanfechtbarkeit der Vereinfachten Umlegung VU 5493 Oranienburg XIV
17. Unanfechtbarkeit der Vereinfachten Umlegung VU 6071 Friedrichsthal I
18. Unanfechtbarkeit der Vereinfachten Umlegung VU 5514 Germendorf I
19. Unanfechtbarkeit der Vereinfachten Umlegung VU 5846 Bernöwe II
20. Unanfechtbarkeit der Vereinfachten Umlegung VU 6389 Germendorf II
21. Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für Flurstücke Oranienburgs (Ferngasleitung Oranienburg); AZ: 09.53-573
22. Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für Flurstücke Oranienburgs (Ferngasleitung Oranienburg); AZ: 09.53-577
23. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Satzungen

Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I Seite 210), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2005 (BGBl. Seite 2792) und § 17 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. Teil I Seite 384) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in der Sitzung am 22.05.2006 die folgende Kitasatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Oranienburg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.
2. Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
3. Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Die Stadt Oranienburg gewährt in ihren Kindertagesstätten und Tagespflegestellen grundsätzlich nur Kindern im Rahmen ihres gesetzlichen Rechtsanspruchs Betreuungsleistungen.
4. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 2

Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 17 KitaG von den Personensorgeberechtigten/ Eltern Elternbeiträge zur Finanzierung der Aufwendungen für Betriebskosten in Form von Gebühren.
2. Die Gebühren – nachfolgend Elternbeiträge genannt – sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Elternbeiträge werden differenziert nach folgenden Altersgruppen erhoben:
 - (a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (nachfolgend Krippenkinder genannt)
 - (b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (nachfol-

gend Kindergartenkinder)

(c) Kinder in der Grundschule (nachfolgend Hortkinder)

3. Personensorgeberechtigte/ Eltern sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld bezogen wird oder für das ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird.
4. Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagversorgung sicher. Entgelte für die Essensversorgung in den jeweiligen Kindertagesstätten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

1. Grundsätzlich werden Kinder im Umfang ihres Rechtsanspruchs in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg aufgenommen und betreut. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen. Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg.
2. Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden nur aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung des Betreuungsumfanges. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein gesonderter Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, auch wenn das Kind zuvor in einer Kindereinrichtung betreut wurde.
4. Zur Gewöhnung an die Kindereinrichtung kann Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern für eine Dauer von bis zu 4 Wochen eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des anteiligen Elternbeitrages als Eingewöhnungszeit gewährt werden.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe von 4 Stunden. Andere oder zeitlich darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation es erfordert oder ein besonderer Erziehungsbedarf es erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
2. Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt durch Tagesstunden. Im begründeten Einzelfall kann die Betreuungszeit auch als Wochenstunden ausgewiesen werden.
3. Die Zeit von 7:30 bis 12:00 Uhr gilt bei Hortkindern als Schulzeit.
4. Bei Kindern bis zur Einschulung ist folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung bestimmend:

(a) Betreuungsbedarf bis 5 Tagesstunden	75 %
(b) Regelbetreuungszeit (über 5 bis 6 Tagesstunden)	100 %
(c) Betreuungsbedarf über 6 bis 8 Tagesstunden	110 %
(d) Betreuungsbedarf über 8 bis 10 Tagesstunden	125 %
(e) Betreuungsbedarf über 10 Tagesstunden	150 %
5. Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Frühhort von 6:00 bis 7:30	50 %
(b) Verkürzter Betreuungsbedarf von 12:00 bis 14:30	75 %
(c) Regelbetreuung von 12:00 bis 16:00 Uhr	100 %
(d) Frühhort von 6:00 bis 7:30 und Hort bis 14:30 Uhr	100 %
(e) Frühhort oder Späthort (nach 16:00 Uhr) und Regelbetreuung	125 %
(f) Frühhort, Regelbetreuung und Späthort	150 %
6. Die Kernbetreuungszeit ist in Kindertagesstätten von 8:30 bis 14:30

Uhr und im Hort von 12:00 bis 14:30 Uhr. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit soll die Kernbetreuungszeit bei der Festlegung der tatsächlich zu vereinbarenden Betreuungszeit Berücksichtigung finden. Die Festsetzung der individuellen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich zur halben oder vollen Stunde.

7. Die festgelegte Betreuungszeit ist durch die Personensorgeberechtigten/ Eltern verbindlich einzuhalten.

§ 5

Elternbeiträge

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall zum 01. eines Monats.

Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

2. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Monat Dezember ist für Krippen- und Kindergartenkinder zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei. Für Hortkinder werden wegen der verlängerten Betreuung in den Ferien grundsätzlich 12 Monatsbeiträge erhoben.

3. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle anhand der prozentualen Sätze auf der Grundlage des gemäß § 7 ermittelten durchschnittlichen monatlich anrechenbaren Elterneinkommens und des gemäß § 4 vereinbarten Betreuungsumfanges. Das anrechenbare Einkommen wird dazu mit dem dazugehörigen Prozentsatz in der Tabelle multipliziert. Der ermittelte Elternbeitrag entspricht einer Betreuungszeit von 100 % und ist bei anderer Betreuungszeit als 100% entsprechend § 4 Abs. 4 und 5 mit dem entsprechenden Prozentsatz der tatsächlichen Betreuungszeit zu multiplizieren. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

Der Elternbeitrag berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/ Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- (a) Krippenkinder
(b) Kindergartenkinder
(c) Hortkinder

Für ein unterhaltsberechtigtes Kind mit einer Regelbetreuungszeit ist ein Elternbeitrag von 100 % zu entrichten. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag um jeweils 10 % gemindert, d.h. bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf jeweils 90 % Elternbeitrag, bei 3 unterhaltsberechtigten Kindern auf jeweils 80 % Elternbeitrag ff., aber höchstens bis zum Mindestbeitrag.

4. Der Höchstbeitrag beträgt für:

- | | |
|--------------------------|------------|
| (a) ein Krippenkind | 335,00 EUR |
| (b) ein Kindergartenkind | 230,00 EUR |
| (c) ein Hortkind | 175,00 EUR |

Der Mindestbeitrag beträgt für:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| (a) ein Krippenkind | 10,00 EUR |
| (b) ein Kindergartenkind | 7,00 EUR |
| (c) ein Hortkind | 5,00 EUR |

Diese Höchstbeiträge gelten für die Regelbetreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer verlängerten oder verkürzten Betreuungszeit erfolgt eine prozentuale Festsetzung des Elternbeitrages.

Die Mindestbeiträge gelten für die Regelbetreuungszeit und die verkürzte Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit erfolgt eine prozentuale Festsetzung des Elternbeitrages entsprechend § 4 der Satzung.

5. Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundversicherung bei Erwerbsminderung/ im Alter nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag.

6. Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgesetzt.

Die Personensorgeberechtigten/ Eltern sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.03. eines jeden Jahres eine Einkommenserklärung gemäß § 7 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern die Einkommenserklärung ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbe-

trag ab Monat Mai eines jeden Jahres für mindestens 1 Monat festgesetzt werden.

7. Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine erhebliche Einkommensänderung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder durch gewünschte Änderung der Betreuungszeit werden erst vom 1. des Folgemonats an wirksam.
8. Veränderungen der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung unaufgefordert der Stadt Oranienburg mitzuteilen.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind Personensorgeberechtigte/Eltern, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Betreuungsvertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte/ Eltern, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Ermittlung des anrechenbaren Elterneinkommens

1. Die wirtschaftliche Situation der Eltern bildet die Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages. Maßgebend ist im Regelfall das positive Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Auf der Grundlage einer Einkommenserklärung wird der ermittelte Elternbeitrag mittels Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben.

Das für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrundegelegte durchschnittliche monatliche Einkommen ergibt sich aus dem 12. Teil des positiven Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

2. Zum positiven Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- (a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Bezüge nach Besoldungsgesetz
(b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
(c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
(d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
(e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
(f) Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
(g) Renten und Pensionen
(h) Unterhaltsleistungen
(i) Krankengeld
(j) Übergangsgeld
(k) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
(l) Sonstige Leistungen nach SGB, sofern sie nicht zur Zahlung des Mindestbeitrages nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung führen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

3. Nicht angerechnet werden Erziehungsgeld und Kindergeld.
4. Vom Einkommen abgesetzt werden die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb werden von den erwirtschafteten Einnahmen die Betriebsausgaben und die geleisteten Vorsorgeaufwendungen für die Krankenkasse in nachgewiesener Höhe bzw. für die Altersvorsorge in Höhe von 10 % abgesetzt.
5. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige können vom Einkommen abgesetzt werden.
6. Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
7. Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen sind Lohnsteuerbescheinigungen und -karten, Einkommenssteuerbescheide bei Selbständigen, Jahresverdienstbescheinigungen oder Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB). Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihr Einkommen im 1. Jahr durch eine aktuelle

Selbsteinschätzung unter Beifügung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Einkommensänderungen

1. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern ist eine wesentliche Minderung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Einkommensminderung, wenn zu erwarten ist, dass sich das Jahreseinkommen um mehr als 20 % verringern wird.
2. Wesentliche Einkommenserhöhungen sind der Stadt Oranienburg innerhalb von 14 Tagen nach ihrem bekannt werden unaufgefordert mitzuteilen. Als wesentlich gilt eine Einkommenserhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich das Jahreseinkommen um mehr als 20 % erhöhen wird.
3. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Monat der Antragstellung/ Mitteilung.

§ 9

Mitwirkungspflichten

1. Die Personensorgeberechtigten/ Eltern sind verpflichtet, im Rahmen der Ermittlung des Rechtsanspruchs und des jeweiligen Elternbeitrages gegenüber der Stadt Oranienburg vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen.
2. Insbesondere ist jede Einkommensartenänderung und sonstige Einkommensänderung, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Einkommenserhöhung zu erheben.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

1. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten/ Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten.
2. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 11

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Begründet eine bestimmte Voraussetzung (z.B. Berufstätigkeit/Ausbildung der Personensorgeberechtigten bei Kindern im Alter von 0-3 oder sonstige familiär begründete Notwendigkeit der Betreuung) den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung und fällt diese weg, ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den Betreuungsvertrag durch Kündigung zum Monatsende, in dem das Ereignis eintritt, zu beenden.
2. Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich zum Monatsende des Folgemonats gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
3. Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden. Die Stadt Oranienburg kann einen neuen Vertrag verweigern, wenn Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oranienburg wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen.
Wird nach der Kündigung des Betreuungsplatzes auf Grund entstandener Gebührenschuld dieser neu beantragt, wird für die beantragenden Personensorgeberechtigten / Eltern eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR fällig.
4. Der Vertrag kann auch dann fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten/ Eltern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten.

5. Fehlt ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig, wird der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt.
6. Die Stadt Oranienburg kann den Betreuungsvertrag auch dann kündigen, wenn das Kind und/oder die Personensorgeberechtigten/Eltern wiederholt gegen die Hausordnung der Kindereinrichtung verstoßen oder das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird.
7. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann unabhängig von Absatz 6 für den Zeitraum der mit der Erkrankung verbundenen Ansteckungsgefahr auch eine Suspendierung des Kindes erfolgen.

§ 12

Gastkinder

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen.
2. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

(a) für ein Krippenkind	10,00 EUR
(b) für ein Kindergartenkind	7,00 EUR
(c) für ein Hortkind	5,00 EUR

§ 13

Ferienbetreuung

1. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung während der Schulzeit (7:30 bis 12:00 Uhr) möglich. Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
2. Die Kosten für den erhöhten Betreuungsumfang werden durch den 12. Beitragsmonat abgegolten.
3. Wird während der jährlichen Ferienzeit die Hortbetreuung mindestens 6 Wochen nicht beansprucht, kann durch formlose Antragstellung der Personensorgeberechtigten/ Eltern bis zum 31.10. des Kalenderjahres der 12. Beitragsmonat gebührenfrei gestellt werden.

§ 14

Abwesenheiten durch längere Krankheit oder Kur/Überschreiten der Betreuungszeit

1. Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag der Elternbeitrag auf die Höhe des Mindestbeitrages festgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung zu stellen.
2. Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10,00 EUR pro Kind und angefangener Stunde zu erheben.

§ 15

Tagespflege

1. Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis zum vollendeten 2. Lebensjahr oder für andere Kinder nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen der Stadt Oranienburg gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern, kann die Betreuung der Kinder auch in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Kapazitäten erfolgen.
2. Der Elternbeitrag für die Betreuung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Elternbeitrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 5 Nr. 8 Veränderungen in der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht fristgerecht mitteilt
 - (b) entgegen § 7 Nr. 1 beim Nachweis seines Einkommens unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 - (c) entgegen § 7 Nr. 2 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 - (d) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

- 1. Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg vom 13.11.2001, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Germendorf vom 02.01.2001, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lehnitz vom 02.01.2001, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Friedrichsthal vom 02.01.2001, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Schmachtenhagen über die Benutzung der Kindereinrichtung und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.12.1995, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wensickendorf vom 27.04.2001 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Zehlendorf vom 02.10.2001 außer Kraft.

Oranienburg, den 26.06.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.05.2006 beschlossene Satzung zur Betreuung von Kindern in Kin-

dertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - KitaS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Der Landrat des Landkreises OHV hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen zur Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - KitaS) gemäß § 17 III Kindertagesstättengesetz mit Schreiben vom 21.06.2006, Az: III/31.1 erteilt.

Oranienburg, den 26.06.06

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE 1: Berechnungstabelle:

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus dem entsprechenden Einkommen multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform.

Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 %. (Regelbetreuungszeit) und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0- Schuleintritt = 6 Stunden / ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkommen 2.150,00 EUR, Bedarf 6 Stunden (100 %)

Berechnung: 2.150,00 EUR x 4,30 % (Tabellenwert bei diesem Einkommen und dieser Betreuungsform) Elternbeitrag = 92,45 EUR

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z.B. 9 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 115,56 EUR. (92,45 EUR x 125 %)

Einkommen ohne Kindergeld in EUR	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Hort (HO)
bis 899,99	Mindestbeitrag 10,00 EUR	Mindestbeitrag 7,00 EUR	Mindestbeitrag 5,00 EUR
900,00 - 999,99	1,50 %	1,00 %	0,80 %
1.000,00-1.099,99	1,50 %	1,00 %	0,80 %
1.100,00-1.199,99	2,00 %	1,40 %	1,00 %
1.200,00-1.399,99	3,00 %	2,10 %	1,60 %
1.400,00-1.599,99	4,00 %	2,70 %	2,10 %
1.600,00-1.799,99	5,00 %	3,40 %	2,60 %
1.800,00-1.999,99	6,00 %	4,10 %	3,10 %
2.000,00-2.199,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
2.200,00-2.399,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
2.400,00-2.599,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
2.600,00-2.799,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
2.800,00-2.999,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
3.000,00-3.199,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
3.200,00-3.399,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
3.400,00-3.599,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
3.600,00-3.799,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
3.800,00-3.999,99	6,30 %	4,30 %	3,30 %
4.000,00-4.199,99	6,70 %	4,60 %	3,50 %
4.200,00-4.399,99	6,70 %	4,60 %	3,50 %
4.400,00-4.599,99	6,70 %	4,60 %	3,50 %
4.600,00-4.799,99	6,70 %	4,60 %	3,50 %
4.800,00-4.999,99	6,70 %	4,60 %	3,50 %
ab 5.000,00	Höchstbetrag 335,00 EUR	Höchstbetrag 230,00 EUR	Höchstbetrag 175,00 EUR

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) hier: Beteiligung der Bürger gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2006 die Änderungen der am 08.10.2005 in Kraft getretenen „Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)“ gebilligt. Die Änderungen der Satzung gelten im gesamten Stadtgebiet und allen Ortsteilen (siehe beiliegenden Lageplan).

Vor dem Erlass der Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird den betroffenen Bürgern gemäß § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Gelegenheit gegeben, zum geänderten Satzungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Der geänderte Satzungsentwurf liegt daher in der Zeit vom

27. Juli 2006 bis 29. August 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Satzung Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 04.07.2006

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

siehe Karte Seite 8

Aufhebung der Satzung „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage des Ortsteils Schmachtenhagen“ Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 03.07.2006 (Beschluss-Nr. 0382/20/06), auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung der Satzung über die Festlegung (Klarstellung) der Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Schmachtenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung der Ausfertigung vom 01.10.1999, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, (Beschlussnummer 0382/20/06) beschlossen.

Oranienburg, den 04.07.2006

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

Aufhebung der Satzung „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage des Ortsteils Germendorf“ Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 03.07.2006 (Beschluss-Nr. 381/20/06), auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung der Satzung über die Festlegung (Klarstellung) der Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Germendorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung der Ausfertigung vom 04.06.1998, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, (Beschlussnummer 0381/20/06) beschlossen.

Oranienburg, den 04.07.2006

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Oranienburg Ortsteil Lehnitz – „Südlich Lehnitzsee-Ufer“ – Beschluss-Nr.: 0383/20/06

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Oranienburg Ortsteil Lehnitz „Südlich Lehnitzsee-Ufer“ in der Fassung vom Juli 2006 für das Gebiet (siehe Lageplan), das begrenzt ist im Südosten durch den Badeweg sowie mehrere Grundstücke an der Florastraße, im Südwesten durch Wohnbebauung und die Badestelle, im Westen durch den Uferbereich entlang des Lehnitzsees und nördlich durch einen unbebauten Uferstreifen des Lehnitzsees mit vorhandenem Rad- und Wanderweg, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Der Bebauungsplan, in der Fassung der Ausfertigung vom 04.07.2006, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird mit Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB gilt:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Lei-

stung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 04.07.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemals selbständige Gemeinde Germendorf hat in ihrer Sitzung am 06.03.1995 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 06.06.1995 ohne Aktenzeichen die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung, wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ nicht rechtskräftig geworden.

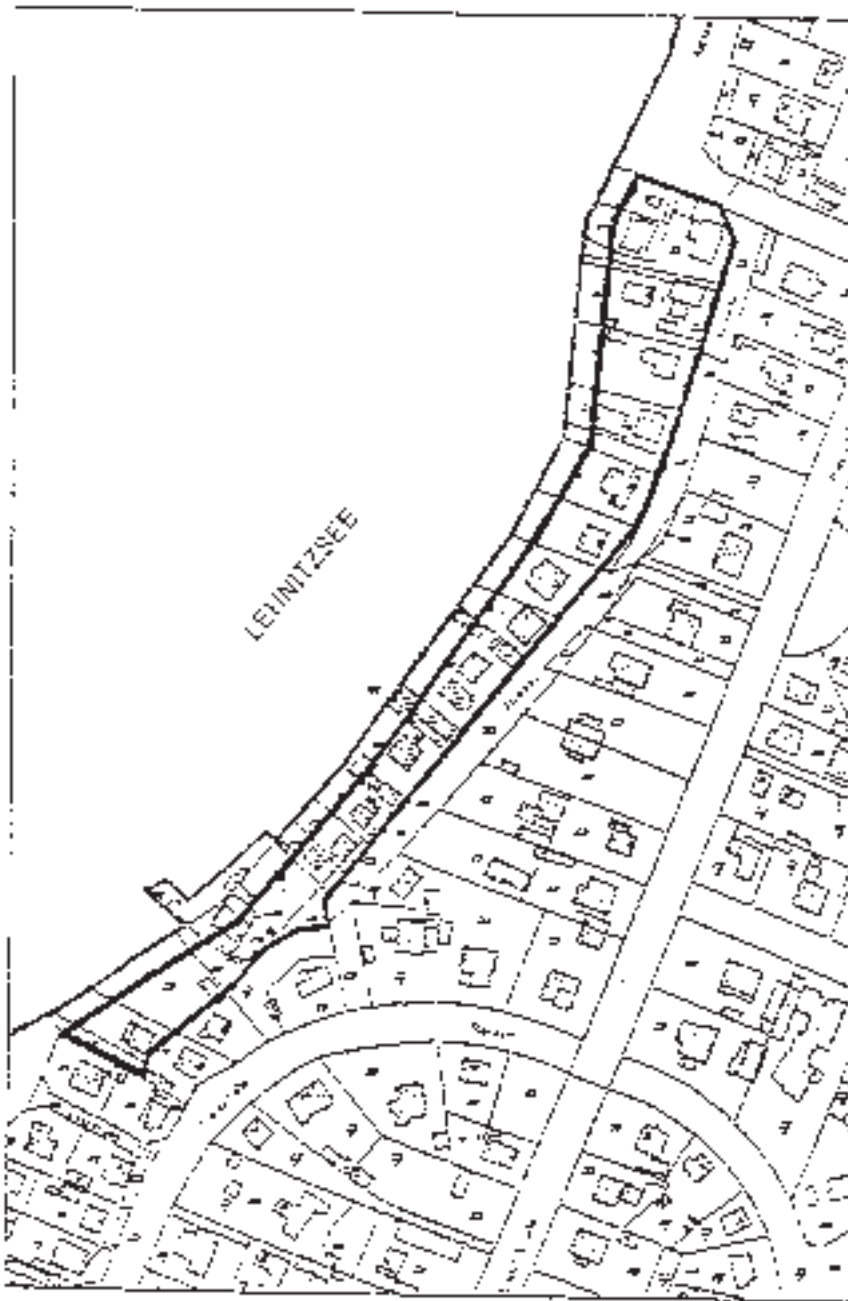
Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Germendorf.

In der Sitzung am 22.05.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ tritt rückwirkend zum 05.09.1995 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadt-



— Gültigkeitsbereich B-Plan Nr. 2 „Südlich Lehnitzsee-Ufer“

planungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 06.06.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 11

Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 21.06.1993 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“, in der Fassung vom 11.03.1993, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen. Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“, in der Übersichtskarte dargestellt, ist begrenzt im Norden durch das Grundstück der Flur 35, Flurstück 146/3 der Gemarkung Oranienburg (Wohn- und Geschäftshaus), im Osten durch die Lehnitzstraße, im Süden durch den Louise-Henriette-Steg, im Westen durch eine Kleingartenanlage (Flur 35, Flurstück 250, Gemarkung Oranienburg).

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 11.08.1993 ohne Aktenzeichen den Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ genehmigt. Dieses wurde im Amtsblatt vom 04.02.1994 bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung, wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ nicht rechtskräftig geworden. In der Sitzung am 22.05.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ tritt rückwirkend zum 04.02.1994 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 04.02.1994 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 09.06.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 12

Bebauungsplan Nr. 3.1 A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße / östliches Havelufer“ hier: Öffentliche Auslegung des Teilbebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Mit Beschluss vom 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Teilbebauungsplans Nr. 3.1 A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße / östliches Havelufer“ beschlossen. Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Teilbebauungsplans am 03.07.2006 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der in dem abgedruckten Kartenausschnitt dargestellte Geltungsbereich umfasst den Servicehafen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, das Servicegebäude, Stellplätze und weitere befestigte und vegetative Flächen. Das Plangebiet umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 120/1, 122, 170, 171, 173, 174, 175, 178 und 2781/65 der Flur 31 der Gemarkung Oranienburg.

Im Norden begrenzt die verlängerte Rungestraße das Areal des „Wasserwanderstützpunktes östliches Havelufer“, westlich schließt sich die Havel an. Südlich wird das Gelände durch Flächen in Privateigentum und Teile des Havelgrünzuges und östlich durch die Sachsenhausener Straße begrenzt.

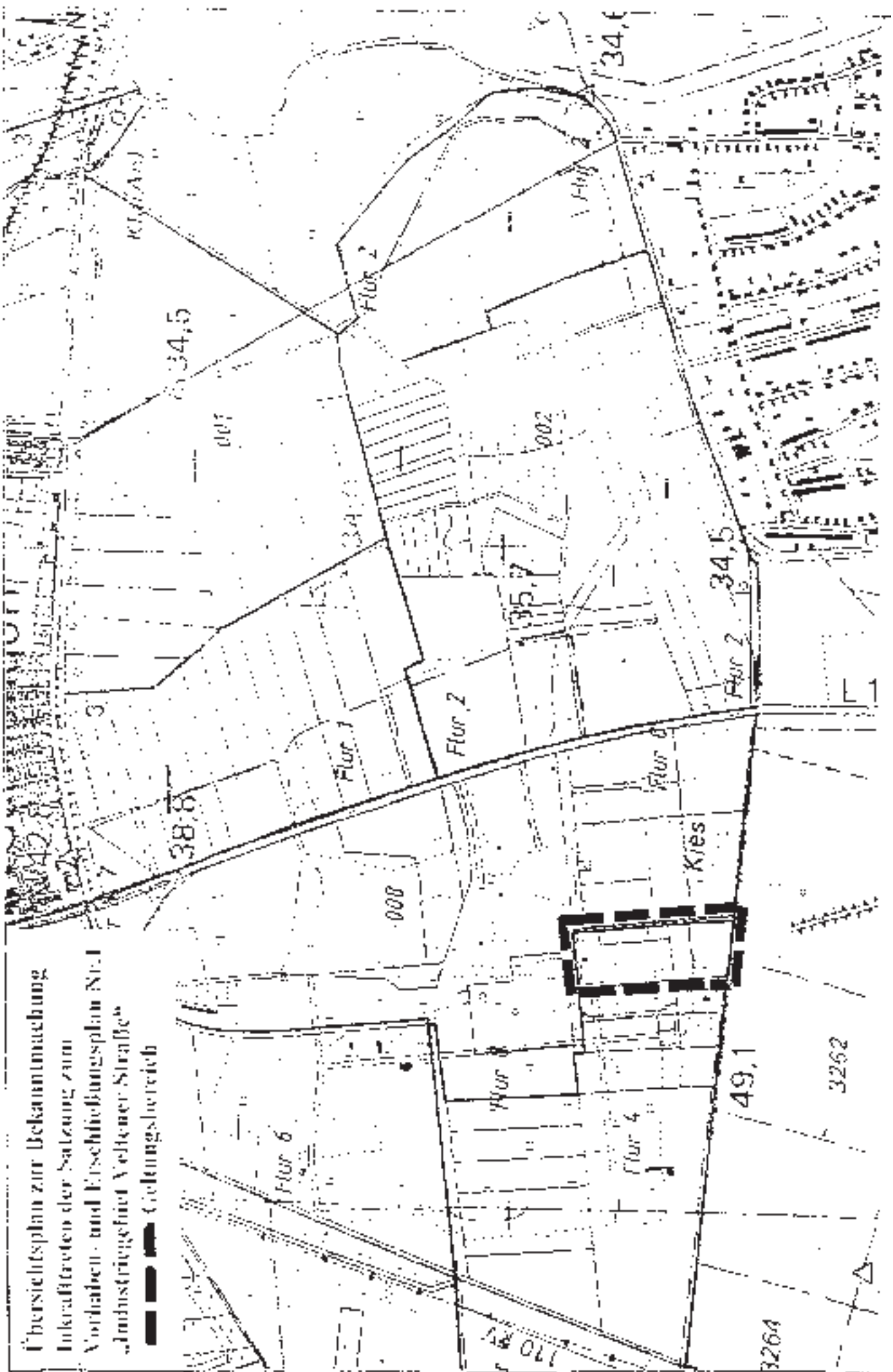
Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

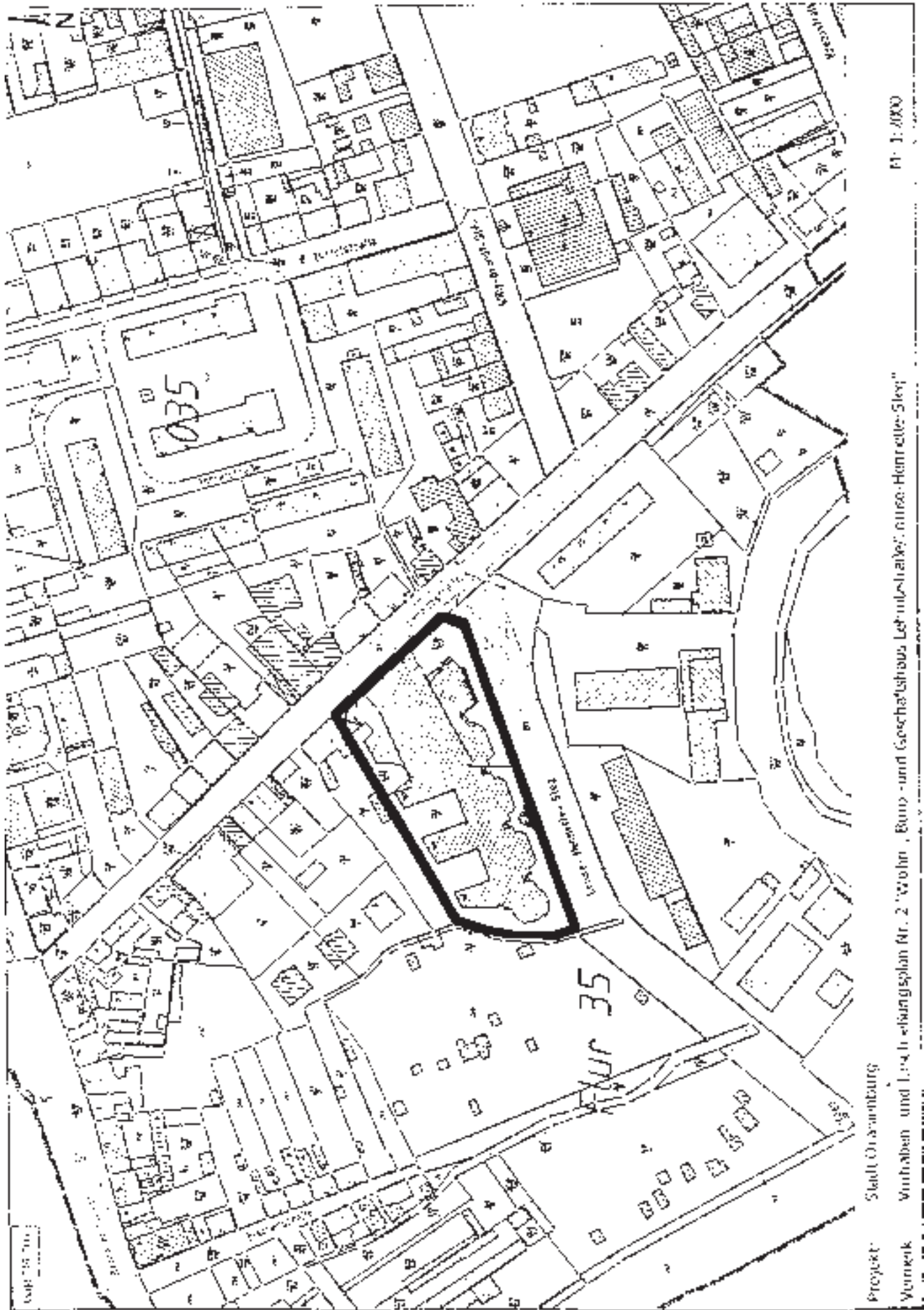
Der „Wasserwanderstützpunkt östliches Havelufer“ soll in Verbindung mit dem „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ die touristische Entwicklung der Stadt Oranienburg vorantreiben. Oranienburg ist Mitglied der „Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg“, deren Machbarkeitsstudie von 2003 die Rekonstruktion der Havel sowie die Anlage eines Wasserwanderstützpunktes vorsieht. Die Stadt kann Ausgangspunkt für Kurz- und Langzeitfahrten auf den nördlichen Gewässern Brandenburgs werden. Der Servicehafen soll über Steganlagen mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie über eine Slipanlage verfügen. Ein Servicegebäude soll die Versorgungsfunktion für geplante Wohnmobilstellplätze übernehmen.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 3.1 A ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:

- Protokoll des Scoping-Termins vom 23.02.2006
- Eingriffs-Ausgleichsbilanz





Projekt: Stadt Oranienburg
Vermerk: Vortragen und Linieneintragung Nr. 2 "Wohn-, Büro- und Geschäftshaus Lehnshaus", Büro: Henrette-Sley
M: 1:2000

- Bestandsplan „Biototypen“
- Biotopkartierung
- Bestandsplan „Versiegelung“
- Flächenversiegelung
- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB
- schalltechnisches Gutachten

Zusätzlich liegen auch die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden aus:

- Amt für Forstwirtschaft
- Landesumweltamt Brandenburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref.25 (Strahlenschutz)
- Landkreis Oberhavel

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Teilbauungsplanes (in der Fassung Juni 2006) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

14. August 2006 bis zum 14. September 2006

in der Stadtverwaltung beim Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 2, Gebäude II, 1. OG (im Foyer) zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 04.07.2006

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 14

1. Änderung des Teilbauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“

hier: Bekanntmachung der Einleitung eines Planänderungsverfahrens nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung des geänderten Bauungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Anlass der Planänderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2006 die Einleitung eines Planänderungsverfahrens zum Bauungsplan Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“ nach § 13 BauGB beschlossen und den geänderten Teilbauungsplan in der Fassung vom Mai 2006 gebilligt.

Mit der Bauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der Dachneigung in Teilbereichen des Plangebietes geschaffen werden.

Das Plangebiet wird, wie im Übersichtsplan dargestellt, im Norden begrenzt durch die Straße Am Wolfsbusch, im Osten durch die Julius-Leber-Straße, im Nordwesten und Westen durch die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße sowie die Grundstücke der Flur 4, Flurstücke 664/168, 663/168 und 3473/168 der Gemarkung Oranienburg, im Süden durch die Grundstücke der Flur 4, Flurstücke 800 und 801 der Gemarkung Oranienburg (Geltungsbereichsgrenze des Bauungsplanes Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“).

Umweltprüfung

Es wird gemäß § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der geänderte Teilbauungsplan Nr. 19.1b (in der Fassung Mai 2006) mit Begründung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

27. Juli 2006 bis 29. August 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

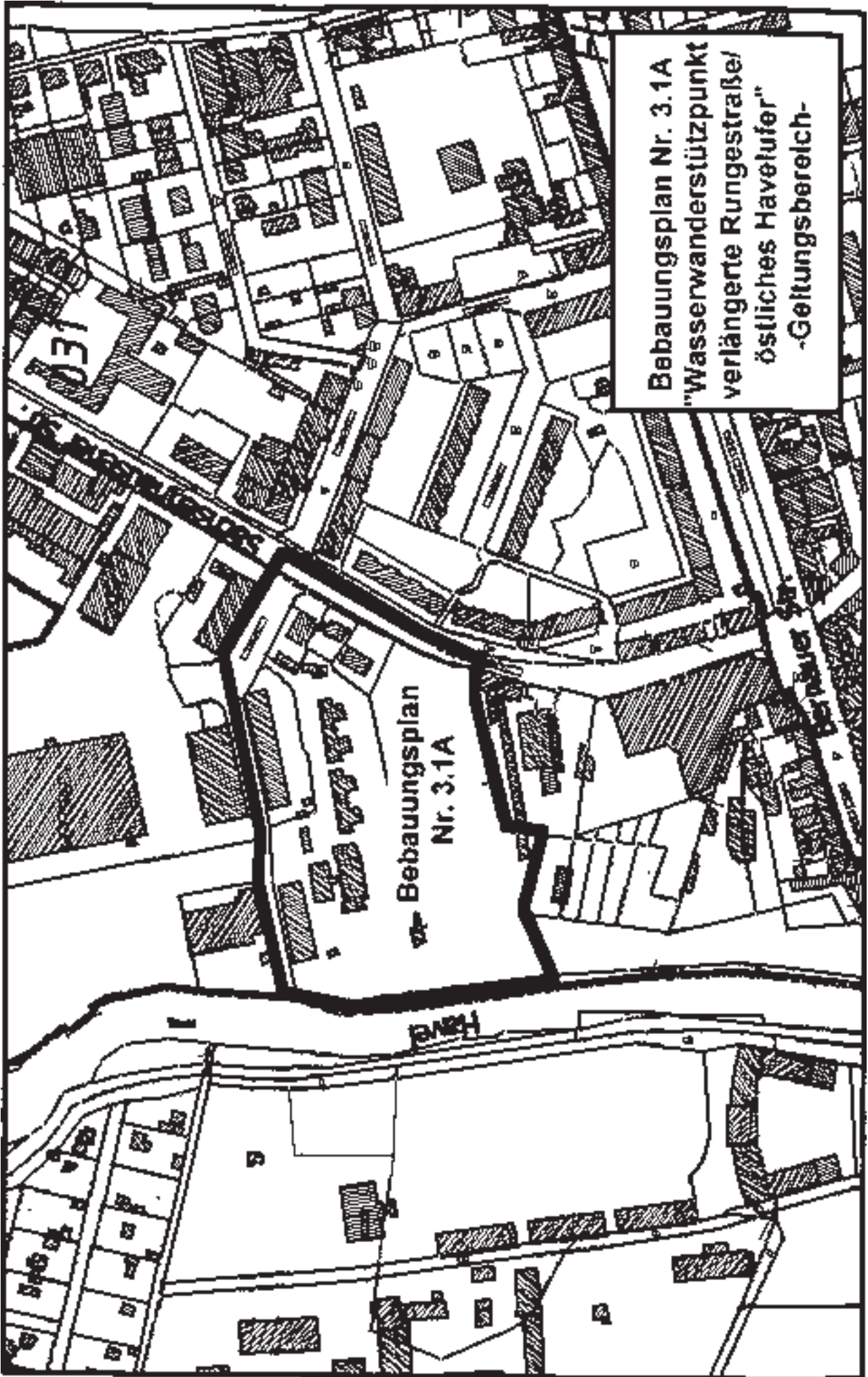
Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Bauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teil des Bauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 04.07.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 15



Bebauungsplan Nr. 3.1A
"Wassergasse/
verlängerte Rungestraße/
östliches Havelufer"
-Geltungsbereich-

Bebauungsplan
Nr. 3.1A

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Alter Flugplatz Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 37 „Alter Flugplatz Süd“ in der Fassung vom 23.07.2003 für die Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/3, 8/3, 9/1, 25, 26/1 und 26/2 der Flur 13, Gemarkung Oranienburg, begrenzt im Norden durch die Geltungsbereiche der B-Pläne 30 und 39, im Osten durch die Flurstücke 17/2, 17/6 und 17/7 der Flur 12 sowie 7/4, 8/4 und 9/2 der Flur 13, im Süden durch die Flurstücke 27/1, 27/2 und 27/3 der Flur 13, im Westen durch das Flurstück 232 der Flur 3 (siehe Lageplan), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 wurde mit gleichem Beschluss genehmigt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird mit Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

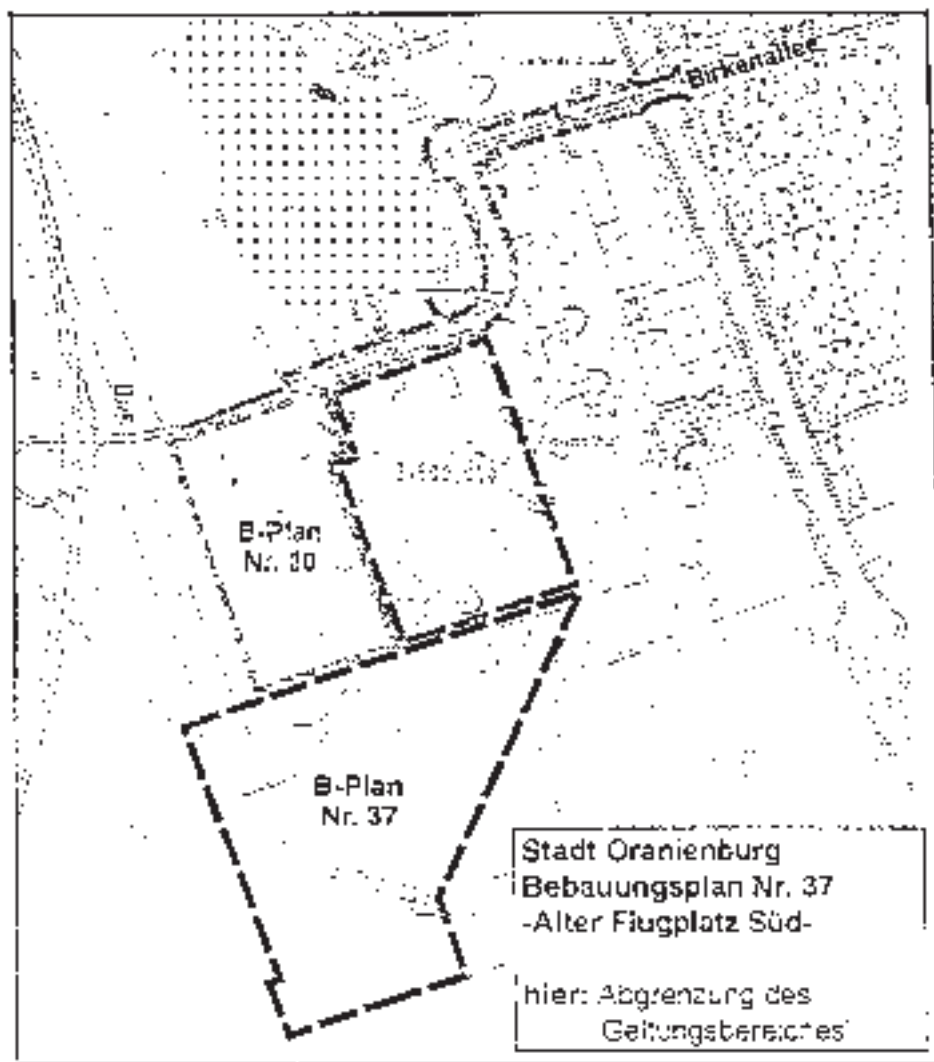
Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 30.06.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“

hier: Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2006 den einfachen Bebauungsplan Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“ in der Fassung vom 17.01.2006 für die Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 240/4 und 290 der Flur 19, südlich der Heidelberger Straße, östlich der André-Pican-Straße und westlich des Lehnitzseeufers (s. Lageplan), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 42 wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 29.06.2006, Aktenzeichen 03686-06-39 gemäß § 10 (2) in Verbindung mit § 8 (4) Satz 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“ ohne Auflagen und Maßgaben genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird mit Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“ Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3

Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

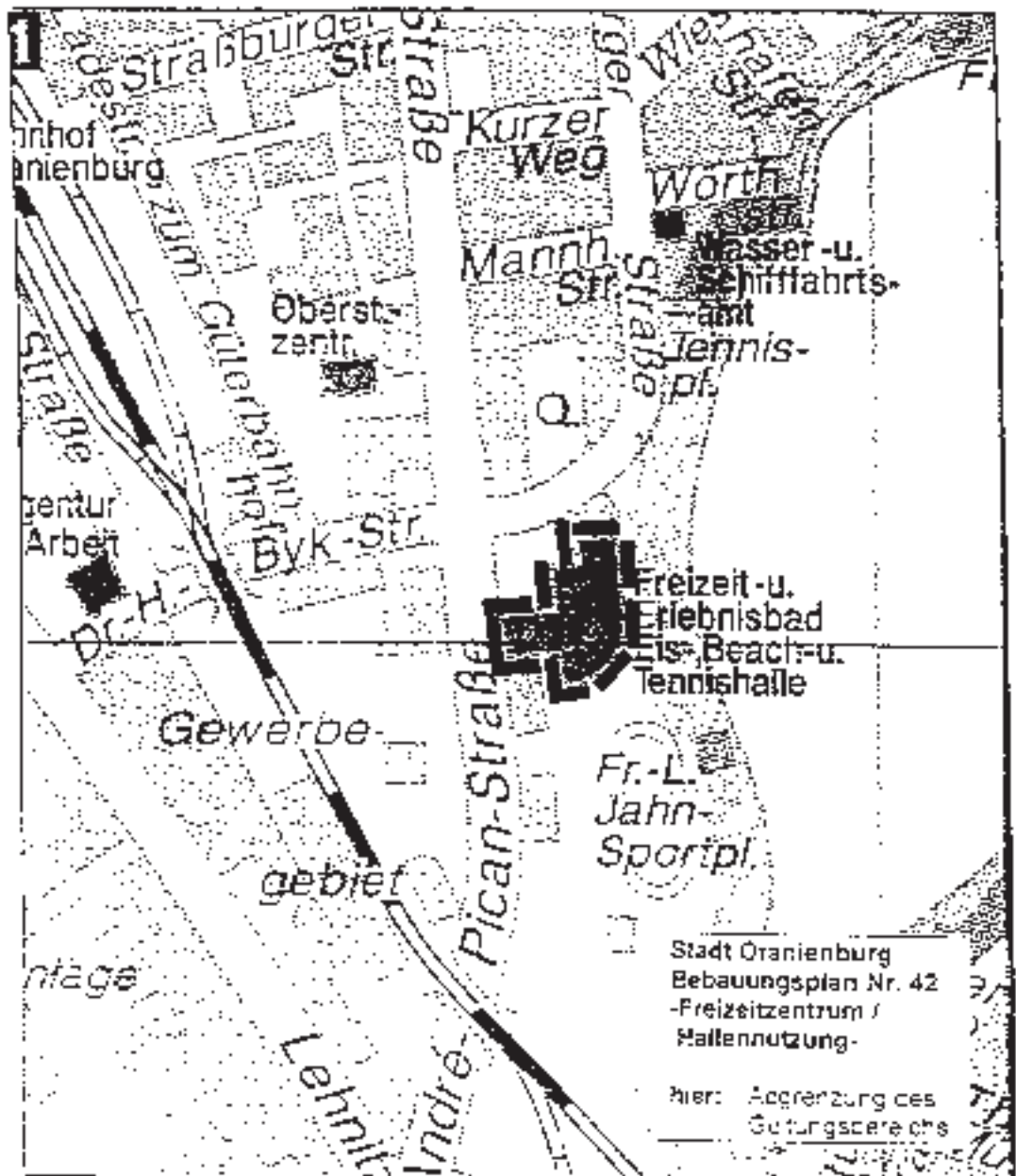
Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 30.06.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.05.04 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 45 „Dritte Achse am Schloss“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, ist im Osten durch die Havel, im Süden durch die Havelstraße (bis Straßenmitte), im Westen durch die Berliner Straße (bis Straßenmitte) und im Norden durch die geplante Raumkante des Schlossplatzes begrenzt.

Allgemeine Ziele und Planungsinhalte des Bebauungsplanes

Die Stadt beabsichtigt auf Grundlage des Ergebnisses des diskursiven Planverfahrens „Erweiterter Barocker Stadtgrundriss“ eine städtebauliche Neuordnung in einem Teilbereich der barocken Altstadt zwischen Schlossplatz, Berliner Straße, Havel und Havelstraße durchzuführen.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 45 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:

- grünordnerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Umweltprüfung

- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB
 - Lärmimmissionsprognose
- Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (vom 12.06.2006)
 - Landkreis Oberhavel (vom 27.06.2006)
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (vom 29.05.2006)

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes (in der Fassung Juni 2006) mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

27. Juli 2006 bis 29. August 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

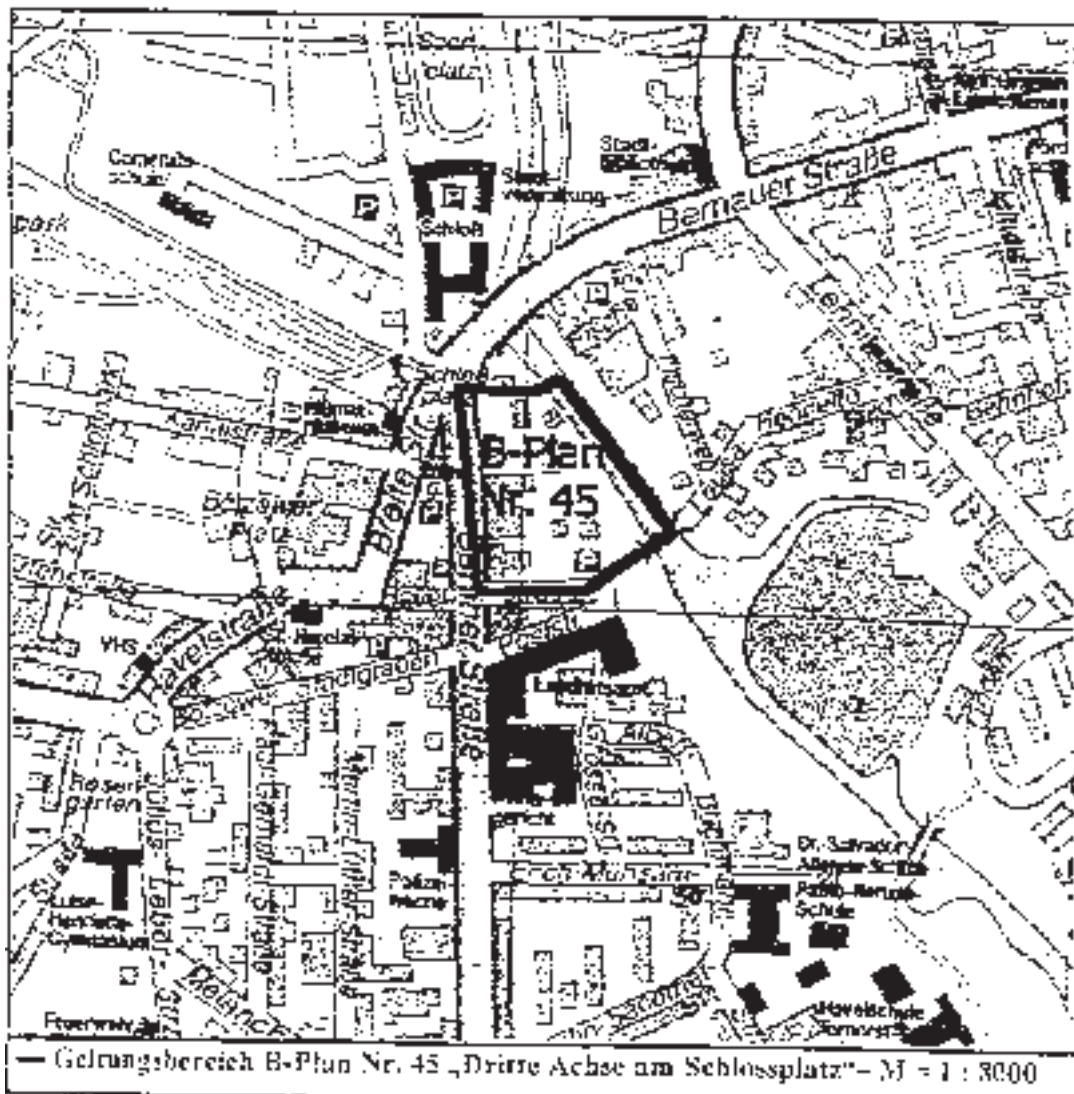
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 04.07.2006

Hans-Joachim Laesicke

Siegel

-Bürgermeister-



Bebauungsplan Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/ nördlich Thaerstraße“

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2006 den Bebauungsplanentwurf Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße“, in der Fassung vom März 2006, beschlossen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 219/2 der Flur 5, der Gemarkung Oranienburg und hat eine Fläche von ca. 1,39 ha. Das Plangebiet ist begrenzt im Norden durch das Flurstück 203/5 der Flur 5 und den Oraniaweg, im Westen durch das Flurstück 218/2 der Flur 5, im Süden durch die Thaerstraße, im Osten durch das Flurstück 220/2 der Flur 5 gemäß der Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Es werden folgende Planungsziele und Planfestsetzungen angestrebt:

- Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Einfamilien- und Doppelhäusern
- Sicherung der Erschließung

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 47 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:

- grünordnerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Umweltprüfung
- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (vom 09.02.2006)
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel (09.02.2006)
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (vom 30.01.2006)

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes (in der Fassung März 2006) mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

27. Juli 2006 bis 29. August 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 15.06.2006

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 20

Bebauungsplan Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Mit Beschluss vom 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ beschlossen. Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans am 03.07.2006 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 64/3, 64/8, 507, 510 und 2747/63 der Flur 30 der Gemarkung Oranienburg. Im Norden begrenzt eine Kleingartenanlage am Parkweg das Areal des „Wasserwanderstützpunktes westliches Havelufer“, während im Westen die Gebäude des städtischen Bauhofes (ehemals militärisch genutzte Fahrzeughallen) und die sich anschließende Brachfläche, die anlässlich der Landesgartenschau 2009 Bestandteil des „Neuen Parks“ werden sollen, die Geltungsbereichsgrenze markieren. Im Süden grenzt der nördlich des Erweiterungsbaus des Schlosses liegende Sportplatz, im Osten die Havel an den Geltungsbereich des B-Plans.

Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Der „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ soll in Verbindung mit dem „Wasserwanderstützpunkt östliches Havelufer“ die touristische Entwicklung der Stadt Oranienburg vorantreiben. Oranienburg ist Mitglied der „Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg“, deren Machbarkeitsstudie von 2003 die Rekonstruktion der Havel sowie die Anlage eines Wasserwanderstützpunktes vorsieht. Die Stadt kann Ausgangspunkt für Kurz- und Langzeitfahrten auf den nördlichen Gewässern Brandenburgs werden.

Der im abgedruckten Kartenausschnitt dargestellte Geltungsbereich umfasst das Hafenbecken (Liegehafen) mit Steganlagen, die Erschließungs- und Platzflächen sowie die Baukörper „Lagerhalle“, „Haus des Gastes“ und „Verkauf/Werkstätten“. Der Liegehafen soll über Werks- und Liegehallen sowie einen freigehaltenen Standort für Gastronomie/Pension verfügen. Die Bootsstege im Liegehafen sollen als feste Steganlagen mit Haupt- und flexiblen Nebenstege gebaut werden. Die Versorgung der Boote mit Strom und Wasser soll über Versorgungssäulen auf den Hauptstege erfolgen. Übergeordnetes Planungsziel soll die weitere Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Oranienburg in Verbindung mit der Stärkung des Tourismus sein.

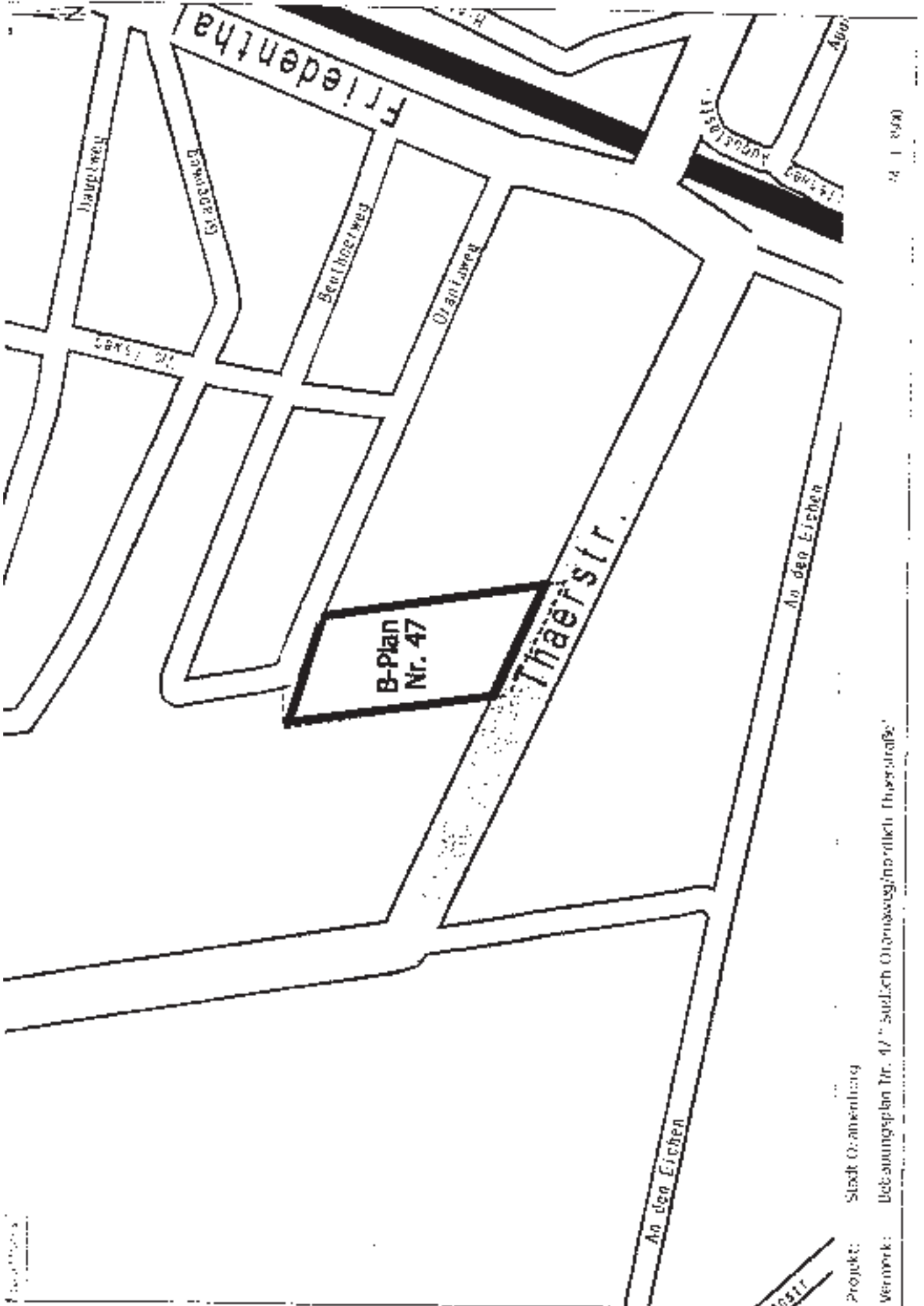
Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 49 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:

- Protokoll des Scoping-Termins vom 23.02.2006
- Eingriffs-Ausgleichsbilanz
- Bestandsplan „Biotoptypen“
- Biotopkartierung
- Bestandsplan „Versiegelung“
- Flächenversiegelung
- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr.2 BauGB
- schalltechnisches Gutachten

Zusätzlich liegen auch die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden aus:

- Landesumweltamt Brandenburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref.25 (Strahlenschutz)
- Landkreis Oberhavel



14 | 1990

Projekt: Stadt Oranienburg
Vermerk: Bebauungsplan Nr. 47 "Südlich Oranienburg/nördlich ThierstraÙe"

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Teilbebauungsplanes (in der Fassung Juni 2006) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

14. August 2006 bis zum 14. September 2006

in der Stadtverwaltung beim Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 2, Gebäude II, 1. OG (im Foyer) zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 04.07.2006

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 22

Bebauungsplan Nr. 54 „Neubau Schlossbrücke einschließlich Verlegung der B 273“

hier:

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten sowie deren Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Anlass der Planung

Für den geplanten Neubau der Schlossbrücke südlich der vorhandenen Brücke und der damit verbundenen Verlegung der B 273 hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2006 den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 mit der Bezeichnung „Neubau Schlossbrücke einschließlich Verlegung der B 273“ gefasst.

Der in der separaten Karte abgebildete Geltungsbereich für den geplanten Neubau der Schlossbrücke einschließlich aller für die notwendige Verlegung der Bundesstraße 273 benötigten Flächen umfasst die Flurstücke – bzw. Teile von ihnen – 137/4, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/8, 204, 205, 266, 2486/139 und 2814/139 der Flur 35 sowie die Flurstücke 62/94, 62/96, 62/104 und 3480/62 der Flur 36 der Gemarkung Oranienburg.

Im Osten liegt die Planungsgrenze auf der Bernauer Straße etwa zwischen den Wohn- und Geschäftshäusern Nr. 8 und Nr. 10. Auf Höhe der östlichen Fischerstraße knickt die neue Straße nach Süden ab und verläuft diagonal über den Fischerparkplatz bis unmittelbar vor die südliche Fischerstraße, um dann schräg über die Havel zu führen, ohne dass dabei der vorhandene Düker überbaut wird. Am westlichen Rampenende der Brücke schließt der künftige Einmündungsbereich der sogenannten „Dritten Achse“ an. Von hier an knickt die Bundesstraße wieder nach Westen ab, so dass sie rechtwinklig auf die Berliner Straße bzw. den Schlossplatz trifft. Der westliche

Geltungsbereich des Bebauungsplans endet schließlich auf mittlerer Höhe des Blumenthal'schen Hauses, wo die neue Trasse auf die Breite Straße führt.

Allgemeine Planungsziele

Die vordringlichste Aufgabe für die Entwicklung der barocken Innenstadt ist die Neuordnung und Neugestaltung des Schlossplatzes im Sinne historischer und gleichzeitig attraktiver Raum- und Platzqualitäten. Um den Schlossplatz wieder zum prägenden Bestandteil des Ensembles zu entwickeln, stellt die Verlegung der Schlossbrücke in eine Position südlich der derzeitigen Lage eine wichtige Voraussetzung dar. Sie ermöglicht nicht nur die Freistellung des Schlossumfeldes (historischer Grundrissbereich), sondern auch die Bildung qualitativvoller Platzflächen und die Absenkung des Höhenniveaus im Platzbereich zugunsten einer platztypischen Topographie.

Durchführung einer Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 54 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.

Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

14. August 2006 bis zum 14. September 2006

in der Stadtverwaltung beim Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 2, Gebäude II, 1. OG (im Foyer) zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

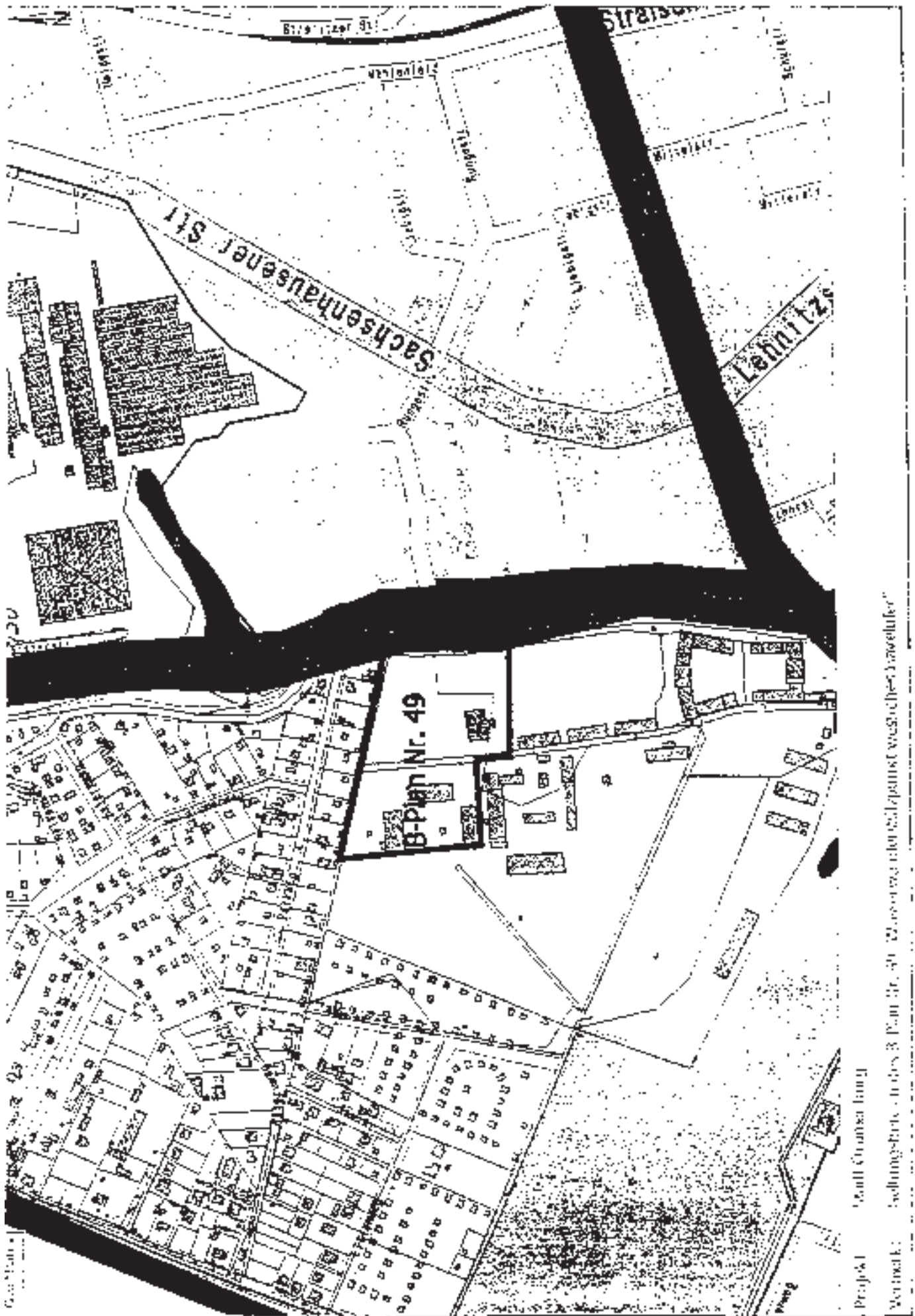
Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 04.07.2006

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 23



Projekt: Stadt Oranienburg

Vermerk: B-Plan Nr. 49, 2006, 19. Juli 2006, 19. Juli 2006, 19. Juli 2006

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 6082 Schmachtenhagen III** ist am **01.07.2006** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 01.07.2006

Kobel
-Umlegungsausschussvorsitzender-

(Siegel)

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5493 Oranienburg XIV** ist am **18.06.2006** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 20.06.06

Kobel
-Umlegungsausschussvorsitzender-

(Siegel)

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 6071 Friedrichsthal I** ist am **18.06.2006** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 20.06.06

Kobel
-Umlegungsausschussvorsitzender-

(Siegel)

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5514 Germendorf I** ist am **08.06.2006** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 15.06.2006

Kobel
-Umlegungsausschussvorsitzender-

(Siegel)

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5846 Bernöwe II** ist am **15.06.2006** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 15.06.2006

Kobel (Siegel)
-Umlegungsausschussvorsitzender-

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 6389 Germendorf II** ist am **18.06.2006** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 20.06.06

Kobel Siegel
-Umlegungsausschussvorsitzender-

Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oranienburg im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 10. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fremdstromschutzanlage (FSA 84.08/01 Legebruch/Wilhelmsthal) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Grundstück Flur 12 Flurstück 10/1 in der Gemarkung Oranienburg in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-577 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 30. Mai 2006
Im Auftrag

(Vogel)

Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oranienburg im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braustraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 10. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 84.08 Oranienburg, Walzwerk, RST) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Oranienburg in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-573 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

*Kleinmachnow, 30. Mai 2006
Im Auftrag*

(Vogel)

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Die Stadt Oranienburg gibt den Verlust des Dienstsiegels Nr. 6 bekannt. Das Dienstsiegel mit dem Stadtwappen, der Umschrift „Stadt Oranienburg – Landkreis Oberhavel“ und einem Durchmesser von 3,5 cm ist seit dem 24.04.2006 ungültig.

Hinweis:

Die Veröffentlichung des Verlustes des Dienstsiegels Nr. 6 mit gleichzeitiger Ungültigkeitserklärung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Oranienburg sowie in den Bekanntmachungsblättern des Landkreises Oberhavel.

Oranienburg, den 09.06.2006

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2006 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0355/19/06

Herr Gerhard Frank wird in den Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur berufen.

02. Beschluss-Nr.: 0356/19/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 90.000,00 Euro unter der HHST 03500 51001, mit dem Titel: Beseitigung von Altlasten städtischer Liegenschaften für Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen auf radioaktiv kontaminierten städtischen Teilflächen an der Saarlandstr./Wupperstraße. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen der HHST 21102 15510 in Höhe von 21.700,00 Euro und der HHST 28200 15510 in Höhe von 23.300,00 Euro sowie aus Zuwendungen des MLUV in Höhe von 45.000 Euro.

03. Beschluss-Nr.: 0357/19/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - KitaS).

04. Beschluss-Nr.: 0358/19/06

Beschluss zur Vereinbarung mit dem Verein zur Förderung von Landeskartenschauen im Land Brandenburg e.V.

05. Beschluss-Nr.: 0359/19/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße“ 1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss

06. Beschluss-Nr.: 0360/19/06

Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ Ortsteil Germendorf; 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung

07. Beschluss-Nr.: 0361/19/06

Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohn-, Büro-, Geschäftshaus Lehnitzstraße/Louise-Henriette-Steg“; 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung

08. Beschluss-Nr.: 0362/19/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“ 1. Beitrittsbeschluss; 2. Abwägungsbeschluss; 3. Bekannt machen des Abwägungsergebnisses; 4. Anpassen B-Plan gemäß Abwägung; 5. Satzungsbeschluss; 6. Billigung der Begründung; 7. Billigung städtebaulicher Vertrag; 8. Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben und Auflagen; 9. öffentliche Bekanntmachung

09. Beschluss-Nr.: 0363/19/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Alter Flugplatz Süd“ 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. Bekannt machen des B-Planes

10. Beschluss-Nr.: 0364/19/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ 1. Abwägungsbeschluss; 2. erneute Offenlegung der Planunterlagen

11. Beschluss-Nr.: 0365/19/06

Beschluss zum Gesamtkonzept und Konzepten zur Wohnumfeldverbesserung „Zukunft im Stadtteil – Zis 2000“ Oranienburg – Mittelstadt

12. Beschluss-Nr.: 0366/19/06

Beschluss zur Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“

13. Beschluss-Nr.: 0367/19/06

Antrag der SPD-Fraktion:

1. Die täglichen Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten der Stadt können, unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Wochenbetreuungszeit, dem täglichen Bedarf angepasst werden.

2. Die Stadt Oranienburg ermöglicht in mindestens einer ihrer Kindertagesstätte eine Betreuung nach 18 Uhr an sämtlichen Werktagen. Hierbei ist eine Bedarfsermittlung zu führen, deren Ergebnis den konkreten Betreuungsbedarf nach 18 Uhr darstellt. In der Bedarfsanalyse wird der Bedarf einer 24 h-Betreuung ermittelt

II. Nichtöffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0369/19/06

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.04.2006 über die Umschuldung von Krediten.

02. Beschluss-Nr.: 0370/19/06

Bestellung eines Prüfers für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und Jahresabschluss 2006 des ESKO

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine

August

08.08.06	Bauausschuss
14.08.06	Werksausschuss
16.08.06	Sozialausschuss
21.08.06	Ortsbeirat Friedrichsthal und Zehlendorf
22.08.06	Ortsbeirat Sachsenhausen
23.08.06	Ortsbeirat Malz, Schmachtenhagen und Lehnitz
24.08.06	Ortsbeirat Germendorf und Wensickendorf
28.08.06	Haupt- und Finanzausschuss



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des Weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, SG Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,53 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe:
01. September 2006
Redaktionsschluss:
16. August 2006

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine per Diskette oder per E-Mail an die

Stadtverwaltung Oranienburg
„Oranienburger Nachrichten“
Schlossplatz 2

16515 Oranienburg

E-Mail:

seidelmann@oranienburg.de

oder

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813

Fax: 0 33 01/ 600 99 813